



Das inklusive Schulbündnis (iSB)

Leitfaden zu den Aufgaben und
der Organisation der inklusiven Schulbündnisse



@Ulrich Klein - K.Design

Inhaltsverzeichnis

1. Struktur der Bündniskonferenz	4
2. Aufgaben des iSB	5
2.1 Ziel 1	5
2.1.1 Aufnahme in die allgemeine Schule und Sicherung der Übergänge	5
2.1.2 Inklusiv arbeitende Schulen	6
2.1.3 Schulen mit besonderer Ausstattung	6
2.2 Ziel 2	7
2.2.1 Grundlagen zur Ressourcenverteilung	7
2.2.2 Ressourcenverteilung	8
2.2.3 Personallenkung	8
2.2.4 Regionale Kooperationsvereinbarungen	9
2.3 Pädagogische Themen im iSB	9
3. Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen	12
3.1 Ausgestaltung regionaler und schulbezogener Kooperation	12
3.2 Gemeinsame Verantwortung	15

Sehr geehrte Dezernentinnen und Dezernenten,
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bündniskonferenz,

mit den inklusiven Schulbündnissen (iSB) ist zum Schuljahr 2019/2020 eine flächendeckende inklusive Bildungslandschaft entstanden, in der alle Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen miteinander kooperieren und arbeiten. Am 1. August 2019 ist hierzu die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524) in Kraft getreten.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der iSB beraten Sie sich in Bündniskonferenzen und treffen Festlegungen, um gemeinsam die Ziele für die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung, unter Berücksichtigung des Elternwunsches, zu erreichen.

Der vorliegende Leitfaden bietet Ihnen einen Überblick über die Zielsetzungen und enthält Informationen zur Konferenzstruktur. Themen aus den Bündniskonferenzen und Erfahrungswerte liefern Anregungen zur Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit und werden zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit vorgestellt. Das Zusammenwirken von Lehrkräften der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräften sowie deren gemeinsame Verantwortung beschreiben praxisorientierte Materialien.

Die rechtlichen Regelungen zu den inklusiven Schulbündnissen und zur Umsetzung schulischer Inklusion geben Ihnen, als regionale Akteure, Verantwortung, Festlegungen unter besonderer Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten zu treffen, die Ziele umzusetzen und weitere pädagogische Themen im iSB gemeinsam zu besprechen und zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine gelingende Zusammenarbeit in Ihrer Region.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

1. Struktur der Bündniskonferenz

An der Bündniskonferenz nehmen die in § 5 der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung Genannten teil. Die Schulaufsichtsbehörde lädt mindestens einmal jährlich zu den Bündniskonferenzen ein (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VOiSB). Die Konferenzen sind so zu terminieren, dass die Aufgaben und die Zielsetzungen der jeweiligen Sitzung verfahrensgerecht – bezogen auf Förderausschüsse, Lehrerzuweisung und Einschulung – bewältigt werden können.

Aus dem Kreis der verpflichtend einzuladenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bündniskonferenz wurden in den Schulbündnissen Vorbereitungsgruppen gegründet, die sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Bildungsgangs und einer Dezernentin oder einem Dezernenten zusammensetzt; zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus der Vorbereitungsgruppe werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Aufgabe der Moderation qualifiziert.

Die Vorbereitungsgruppe bereitet die Bündniskonferenz entsprechend den Zielen und den Inhalten des Themenspeichers vor, stellt benötigte Materialien zur Verfügung und unterstützt das Moderatorentandem vor und während der Konferenz. Das Moderatorentandem moderiert den Austausch in der Vorbereitungsgruppe und die Bündniskonferenz; die Leitung obliegt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VOiSB).

Die Festlegungen im iSB werden schriftlich dokumentiert und sind verbindlich. Die getroffenen Vereinbarungen können in den Schulentwicklungsplan einfließen, dürfen diesem jedoch nicht widersprechen (§ 145 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Abs. 5 VOiSB). Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans obliegt dem Schulträger, die Festlegung von Standorten für den inklusiven Unterricht erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 4 VOiSB).

Können sich die in § 5 Abs. 1 genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bündniskonferenz nicht einigen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei Nichteinigung über die Standorte für den inklusiven Unterricht sowie über die Einrichtung von Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 2 Abs. 10 VOiSB).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen sicher, dass alle in einer Schule tätigen Personen Kenntnis über die ihre Schule betreffenden Festlegungen haben, um Beratungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsanliegen entsprechen zu können (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VOiSB). Im iSB werden die Festlegungen jährlich analysiert, evaluiert und gegebenenfalls fortgeschrieben (§ 52 Abs. 2 Satz 5 HSchG, § 1 Abs. 2 Satz 5 VOiSB). Die hier gewonnenen Erkenntnisse dienen der Weiterentwicklung der inklusiven Schulbündnisse in den Folgejahren (§ 1 Abs. 2 Satz 6 VOiSB).

2. Aufgaben des iSB

Alle Entscheidungsträger treffen sich an einem Tisch, um gemeinsam – in Kenntnis regionaler Besonderheiten – Strukturen zu schaffen, die die Umsetzung des Elternwunsches für den Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule) berücksichtigen. Um den Schülerinnen und Schülern eine durchgängige, inklusive Schulbiografie mit dem bestmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen, werden alle Schulen einer Region einbezogen.

Im iSB verantworten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam und gleichermaßen die Festlegungen zum Erreichen der beiden nachfolgend beschriebenen Ziele. Den Schulleitungen ergeben sich durch die verbindliche Konferenzstruktur Möglichkeiten, pädagogische Themen und Herausforderungen zu besprechen, um gemeinsame Lösungen zu finden.

2.1 Ziel 1

Ziel der Beratungen im iSB ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können (§ 52 Abs. 2 Satz 4 HSchG). Deshalb sind allgemeine Schulen für inklusiven Unterricht festzulegen (§ 2 Abs. 1 VOiSB).

2.1.1 Aufnahme in die allgemeine Schule und Sicherung der Übergänge

Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 HSchG durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 HSchG).

Die möglichst wohnortnahe Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird bei der Festlegung der Standorte für den inklusiven

Unterricht durch die iSB berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 VOiSB). Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben (§ 51 Abs. 4 HSchG). Damit sind die Übergänge in der inklusiven Beschulung von der Kindertagesstätte in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführende Schule bis zum bestmöglichen Schulabschluss gesichert. Der Übergang in die berufliche Schule wird begleitet.

2.1.2 Inklusiv arbeitende Schulen

Die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 des Schulgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt (§ 2 Abs. 1 und 4 VOiSB, § 3 Abs. 1 VOiSB). Die Kriterien für die Festlegung von Standorten sind abhängig von den jeweiligen Förderschwerpunkten beispielsweise eine barrierefreie Zugänglichkeit, Differenzierungsräume, eine spezifische Klassenraum- und Schulausstattung oder Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VOiSB). In den Beratungen ist bei der Festlegung der Standorte der unterjährige Bedarf unter anderem durch Zuzug einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VOiSB).

2.1.3 Schulen mit besonderer Ausstattung

Für die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung haben diese Schulen angemessene Vorkehrungen durch räumliche, sächliche und personelle Ausstattung getroffen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 VOiSB). Die Festlegungen berücksichtigen die von den Schulträgern nach § 145 Abs. 2 des Schulgesetzes unterhaltenen Schulen mit besonderer Ausstattung sowie die Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und die pflegerischen Angebote außerschulischer Träger (§ 2 Abs. 5 Satz 1 VOiSB).

Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes an einer der im iSB festgelegten Schulen vorrangig aufzunehmen (§ 6 Abs. 2 VOiSB und § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung). Erst die Festlegung der Standorte ermöglicht eine vorrangige Aufnahme

dieser Schülerinnen und Schüler. Den Schulträgern und Schulleitungen sichert diese Festlegung eine frühzeitige Planung sowie ein verlässliches Beratungsangebot für Eltern und Kinder.

2.2 Ziel 2

Ziel der Beratungen im iSB ist es, verbindliche, regionale Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung ihres flexiblen Einsatzes sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen verlässlich und wirksam festzulegen (§ 2 Abs. 7 Satz 1 VOiSB).

2.2.1 Grundlagen zur Ressourcenverteilung

Grundlage für die Verteilung der sonderpädagogischen Gesamtressource bildet die Stellenzuweisung des Hessischen Kultusministeriums an die Staatlichen Schulämter. Die sonderpädagogische Gesamtressource beinhaltet, neben der Grundzuweisung an Förderschulen, die unterrichtsbegleitenden Maßnahmen aus der Anlage 19 des jeweils aktuellen Stellenzuweisungserlasses sowie die sonderpädagogische Grundzuweisung an Grundschulen pro 250 Schülerinnen und Schülern.

Die Darstellung und Verteilung der sonderpädagogischen Gesamtressource erfolgt transparent mithilfe der „Sonderpädagogischen Ressourcensteuerung mit einheitlicher Excel-Datei“ (SPREDAT). Dabei können schulverbindende oder bündnisübergreifende Aufgaben, wie zum Beispiel Kooperation, Koordination oder die fachbezogene Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Pädagogische Unterstützung im Staatlichen Schulamt, im Bündnis transparent dargestellt und vereinbart werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter erörtern die Ressourcenverteilung und legen jährlich gemeinsam für das Bündnis verbindliche Kriterien fest.

Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprachheilförderung und emotionale und soziale Entwicklung erfolgt die Zuweisung schulbezogen (§ 55 Abs. 7 HSchG und § 2 Abs. 7 Satz 2 VOiSB). Für die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung erfolgt die Zuweisung schülerbezogen (vergleiche § 2 Abs. 5 VOiSB).

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie körperliche und

motorische Entwicklung werden aus den Ressourcen, die dem iSB für inklusiven Unterricht zur Verfügung stehen, an den allgemeinen Schulen unterstützt. Über die erforderlichen schülerbezogenen Ressourcen entscheidet das iSB und stattet das Unterstützungssystem entsprechend aus. In Schulen mit besonderer Ausstattung können schülerbezogen zugewiesene Ressourcen gebündelt werden.

Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören werden über die entsprechenden überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) unterstützt. Einen Überblick über die Leistungen der üBFZ für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen erhalten Sie im „Leistungsverzeichnis der überregionalen Beratungs- und Förderzentren“ über die Internetseite der Staatlichen Schulämter.

Alle Ressourcen, die einer Schule über die Grundversorgung hinaus zur Verfügung stehen, können auch für den inklusiven Unterricht verwendet werden. Die schülerbezogene Ressourcenzuweisung wirkt für die gesamte Klasse.

2.2.2 Ressourcenverteilung

Die Verteilung der Stunden der Förderschullehrkräfte erfolgt anhand der unter 2.2.1 festgelegten Kriterien in den iSB für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar. Damit stellen die rBFZ den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VOiSB).

2.2.3 Personallenkung

Unter Beachtung der vom inklusiven Schulbündnis festgelegten Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen erarbeitet das rBFZ einen konkreten Verteilungsplan der Förderschullehrerstunden für allgemeine Schulen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 VOiSB). Die Leiterin oder der Leiter des rBFZ legt den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bündniskonferenz den Verteilungsplan mit konkreten Stundenangaben vor (§ 7 Abs. 3 Satz 3 VOiSB). Die Förderschullehrkräfte des rBFZ werden in der Regel mit ihrem vollen Stundenumfang an der allgemeinen Schule eingesetzt; dabei ist auf personelle Kontinuität zu achten. Ausnahmen sind beispielsweise zur Sicherstellung einer möglichst wohnortnahen Beschulung insbesondere im ländlichen Raum möglich (§ 2 Abs. 7 Satz 3 VOiSB).

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 steht jeder Grundschule pro 250 Schülerinnen und Schülern eine feste Stelle einer Förderschullehrkraft für den inklusiven Unterricht als

sonderpädagogische Grundzuweisung im Zuge des Lehrerstellenzuweisungserlasses zur Verfügung. Stammdienststelle dieser Förderschullehrkraft ist die Grundschule. Die Förderschullehrkraft wirkt mit den Grundschullehrkräften zusammen und unterrichtet in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen und leistet zusätzliche Fördermaßnahmen durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen und bei inklusiver Beschulung – in der Regel mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang. Grundschulen, welche weiterhin ausschließlich durch die vom rBFZ zur Verfügung gestellten Förderschullehrkräfte versorgt werden möchten, teilen dies dem Schulamt zum Zeitpunkt der Prognoseabfrage mit (Erlass „Feste Zuweisung von Förderschullehrkräften für den inklusiven Unterricht an Grundschulen - Einführung einer sonderpädagogischen Grundzuweisung“ vom 13. Februar 2020, Az: 170.000.084 - 00810).

2.2.4 Regionale Kooperationsvereinbarungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des iSB legen unter Berücksichtigung regionaler Strukturen den konkreten Ablauf, die spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten für die Zusammenarbeit des rBFZ mit den allgemeinen Schulen in einer regionalen Kooperationsvereinbarung fest (§ 8 Abs. 2 Satz 1 VOiSB).

Zudem regelt die Kooperationsvereinbarung schulübergreifende Vertretungs- und Fortbildungskonzepte sowie Grundsätze schulbezogener Förderkonzeptionen für inklusiven Unterricht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 VOiSB).

Damit dient die Kooperationsvereinbarung eines iSB allen Lehrkräften als gemeinsame und verbindliche Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 VOiSB).

Ergänzend zur regionalen Kooperationsvereinbarung werden im Rahmen des schulischen Förderkonzepts die Beratungs- und Förderangebote der an der allgemeinen Schule tätigen Förderschullehrkräfte schriftlich konkretisiert und jährlich fortgeschrieben (§ 8 Abs. 3 VOiSB).

2.3 Pädagogische Themen im iSB

In der Bündniskonferenz werden neben der Umsetzung der Ziele auch pädagogische Themen besprochen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen schulische Projekte vor, treffen schulübergreifende Absprachen und erarbeiten gemeinsam für das iSB relevante Inhalte.

An folgenden Themenfeldern wurde in den verschiedenen Bündniskonferenzen gearbeitet – diese dienen als Anregung zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im iSB:

Schulische Förderkonzepte

- Classroom Management
- Teamteaching und Arbeit in Jahrgangsteams
- Organisationsformen inklusiven Unterrichts am Beispiel der Lerninsel
- Präventionsprogramme zur Förderung sozialer Kompetenzen, wie zum Beispiel „Lubo aus dem All“ oder „No Blame Approach“
- Angebote für Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten, wie zum Beispiel „Programm der Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik“ (ETEP) oder die Trainingsraum-Methode

Organisation (sonderpädagogischer) Unterstützungsangebote

- Austausch zum Prozess und zur Erstellung der individuellen Förderplanung
- Absprachen zur Durchführung sonderpädagogischer Diagnostik
- Anwendungen des Nachteilsausgleichs, Beispiele der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- Absprachen zur Zusammenarbeit mit den üBFZ

Schulische Konzepte

- Rhythmisierung und Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern im Ganzttag
- Nutzung der Angebote zur Begleitung von Schulentwicklungsprozessen (zum Beispiel der Hessischen Lehrkräfteakademie)
- Einrichtung von Kooperationsklassen

Fortbildung und Professionalisierung von Lehrkräften

- Organisation schulübergreifender Fortbildungen/Fachtage im iSB, zum Beispiel zum Umgang mit herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder Autismus
- Angebote der Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung der Didaktischen Werkstatt an der Goethe Universität in Frankfurt

- Nutzung der Angebote aus dem „Gesamtkonzept Fortbildung. Sonderpädagogische Förderung und Inklusion“ der Hessischen Lehrkräfteakademie
- Zusammenarbeit mit dem Studienseminar und Austausch über den pädagogischen Vorbereitungsdienst

Gestaltung der Übergänge

- Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf anstehende Übergänge in allen Schulformen
- Einberufung der Förderausschüsse im Übergang/Übergabegespräche von der Grundschule in die weiterführende Schule
- Schulübergreifende Absprachen und Ansprechpartner zur Durchführung der Abschlussprüfungen im Bildungsgang Hauptschule und des Berufsorientierten Abschlusses für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen im inklusiven Unterricht
- Konzepte für den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung im inklusiven Unterricht nach Klasse 9

Umsetzung der Berufsorientierung

- Aufbau eines gemeinsamen Netzwerkes
- Absprachen zu Praktikazeiten
- Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens im inklusiven Unterricht
- Einbindung besonderer Angebote, wie zum Beispiel „Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes“ (ZABIB) Erlass vom 16. Juli 2018 (ABl. S. 792)

3. Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen

3.1 Ausgestaltung regionaler und schulbezogener Kooperation

Die regionale Kooperationsvereinbarung (siehe Kapitel 2.2.4) bündelt schulübergreifende Vereinbarungen einer Region und bildet diese für alle Akteurinnen und Akteure eines iSB nachvollziehbar ab. Schulbezogene Absprachen können die regionale Kooperationsvereinbarung ausgestalten. Die gemeinsame Vereinbarung konkreter Aufgaben und Leistungen der einzelnen Kooperationspartner stärkt die Auftragsklärung im inklusiven Unterricht und bildet eine transparente Arbeitsgrundlage für die Lehrkräfte (Erlass „Arbeitsvereinbarungen für Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht als Teil der Kooperationsvereinbarung zwischen rBFZ und allgemeiner Schule“ vom 15. August 2018, ABl. S. 930). Das Kollegium der allgemeinen Schule hat Kenntnis über die Kooperationsvereinbarung.

Im Folgenden werden Kriterien benannt, die die Weiterentwicklung und die Ausgestaltung der regionalen Kooperationsvereinbarungen und der schulischen Zusammenarbeit unterstützen. Die Kriterien bieten eine Grundlage für die regelmäßige Reflexion des Prozesses sowie die jährliche Fortschreibung der Kooperationsvereinbarungen. Die Kriterien ergeben sich aus dem Schulgesetz (HSchG), der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) sowie der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

Kriterien für die Ausgestaltung der regionalen Kooperationsvereinbarung und der schulbezogenen Zusammenarbeit	
Verweis	1. Regionale Festlegungen
	a) Standortfestlegungen für die Förderschwerpunkte Lernen (LER), Sprachheilförderung (SPR) sowie emotionale und soziale Entwicklung (EMS) sind erfolgt.
§ 52 Abs. 2 HSchG; § 2 Abs. 5 VOiSB	b) Standortfestlegungen für Schulen mit besonderer Ausstattung für die Förderschwerpunkte Sehen (SEH), Hören (HÖR), geistige Entwicklung (GE) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KME) sind erfolgt.
§ 19 VOSB; § 2 Abs. 6 VOiSB	c) Vereinbarungen über Kooperationsklassen und kooperative Angebote an allgemeinen Schulen wurden getroffen (bei Bedarf).
§ 6 Abs. 2 VOiSB	d) Die vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die eine weiterführende Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, ist bei den Kriterien der Ressourcenverteilung beachtet worden.
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 VOiSB	e) Regelungen zur Ausgestaltung der beratenden Teilnahme des Kreis- oder Stadtelternbeirats an der Bündniskonferenz wurden getroffen.
§ 8 Abs. 2 VOiSB	f) Gemeinsames (schulübergreifendes) Vertretungskonzept liegt vor.
§ 27 Abs. 3 VOSB	g) Abstimmung von Konferenztagen der allgemeinen Schulen und des rBFZ ist erfolgt.
§ 8 Abs. 2 VOiSB	h) Schulübergreifendes Fortbildungskonzept liegt vor.
§ 4 Abs. 2 VOiSB	i) Die Festlegungen werden prozessbezogen jährlich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.
§ 2 Abs. 8 VOiSB	j) Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nach Klasse 9 mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung wurden entsprechende Regelungen getroffen.
Verweis	2. Festlegungen über Ressourcen
§ 2 Abs. 7 VOiSB	Gemeinsame transparente Festlegung der regionalen Kriterien zur jährlichen Verteilung der sonderpädagogischen Ressource ist erfolgt.

Kriterien für die Ausgestaltung der regionalen Kooperationsvereinbarung und der schulbezogenen Zusammenarbeit	
Verweis	3. Kooperation mit schulischen und außerschulischen Maßnahmeträgern
§ 3 Abs. 1 VOiSB	a) Standortbestimmungen der Schulen nach 1a) und 1b) erfolgen im Einvernehmen mit dem Schulträger.
§ 25 Abs. 3 VOSB	b) Die zuständigen überregionalen Beratungs- und Förderzentren werden in die Zusammenarbeit einbezogen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 25 Abs. 1 VOSB	c) Absprachen zur Zusammenarbeit mit Fachexperten schulischer und außerschulischer Kooperationspartner wurden getroffen.
	d) Absprachen zur Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst (LiV) wurden getroffen.
Verweis	4. Berufsorientierung
§ 2 Abs. 9 VOiSB	a) Ansprechpartner zur Durchführung der Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule und des Berufsorientierten Abschlusses für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen wurden benannt.
	b) Die Verfahrensabläufe wurden festgelegt.
§ 2 Abs. 8 VOiSB	c) Die Ergebnisse der Berufswegekonferenz werden in die Kooperation zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen einbezogen.
Verweis	5. Einsatz und Aufgaben der Förderschullehrkräfte
§ 2 Abs. 7 VOiSB	a) Förderschullehrkräfte, insbesondere für die Fachrichtungen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilverfahren, werden möglichst mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang an der allgemeinen Schule eingesetzt. Die Förderschullehrerstunden sind im Stundenplan der allgemeinen Schule verortet.
§ 8 Abs. 2 VOiSB	b) Der konkrete Ablauf, die regional spezifischen Aufgaben und die örtlichen Strukturen der Tätigkeit für die Zusammenarbeit des rBFZ mit den allgemeinen Schulen wurden festgelegt.

3.2 Gemeinsame Verantwortung

Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule zusammen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße an aktiver Teilhabe verwirklicht wird.

Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung (§ 52 Abs. 3 Satz 2 HSchG); jeder Grundschule steht pro 250 Schülerinnen und Schülern eine feste Stelle einer Förderschullehrkraft für den inklusiven Unterricht als sonderpädagogische Grundzuweisung im Zuge des Lehrerstellenzuweisungserlasses zur Verfügung.

Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung, körperlichen Behinderungen oder bei Krankheit.

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	1) Gemeinsame Verantwortung für Schülerinnen und Schüler		Verweis
§ 2 Abs. 1 VOSB; § 1 Abs. 1 VOSB	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsver-sagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule fördert jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler als Prinzip der gesamten schulischen Arbeit.	Die Förderschullehrkraft berät und unterstützt die allgemeine Schule bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinen Schulen. Sonderpädagogische Fördersysteme wie die dezentrale Erziehungshilfe und die Sprachheilförderung werden einbezogen.	§ 52 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOSB
§ 12 Abs. 6 Satz 1 VOSB	Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht achten in besonderem Maße darauf, dass heterogenen Lernausgangslagen im Unterricht entsprochen und das soziale Miteinander in enger Zusammenarbeit der beteiligten Professionen gefördert wird.		§ 12 Abs. 6 Satz 1 VOSB

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	2) Beratung		Verweis
<p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VOSB;</p> <p>§ 1b VOGSV</p> <p>§ 10 Abs. 3 VOGSV</p>	<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule berät und informiert die Eltern sowie die Schülerin oder den Schüler.</p> <p>Die Lehrkraft bietet Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit der individuellen Beratung und Information in Bezug auf Fragen des Schulverhältnisses, der Schullaufbahn und in Krisensituationen.</p> <p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule berät die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges.</p>	<p>Sonderpädagogische Beratungsangebote richten sich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und betreffen insbesondere die Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und zur Anwendung des Nachteilsausgleichs.</p> <p>Die Förderschullehrkraft berät Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht bezüglich der Gestaltung und Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts sowie Förderangeboten.</p> <p>Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch eine Förderschullehrkraft bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges zu beraten.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 VOSB;</p> <p>§ 12 Abs. 6 Satz 3 VOSB</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 8 VOGSV</p>
Verweis	3) Erhebung der Lernausgangslage		Verweis
<p>§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOGSV</p>	<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule erhebt die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für das Erkennen von Lernschwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen.</p>	<p>Die Förderschullehrkraft nutzt förderdiagnostische Verfahren, um Lernbedingungen zu beschreiben, Förderchancen auszuloten und aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils zu beraten.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 VOSB</p>
<p>§ 5 Abs. 2 VOSB</p>	<p>Die Lehrkräfte ziehen unterrichtsbegleitende und diagnostische Verfahren heran, um den Lernstand und individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen. Auf der Grundlage der Lernausgangslage wird der individuelle Förderplan für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erstellt.</p>		<p>§ 5 Abs. 2 VOSB</p>

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	4) Gemeinsame individuelle Förderplanung		Verweis
§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule bestimmt und beschreibt im Rahmen der individuellen Förderplanung den Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers. Ausgehend hiervon leitet sie individuelle Förderziele ab und formuliert konkrete Maßnahmen der Schule.	Die Förderschullehrkraft unterstützt bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 VOSB
§ 5 Abs. 2 Satz 4 VOSB; § 49 Abs. 4 HSchG	Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrkraft die Federführung innehat. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans.		§ 5 Abs. 2 Satz 4 VOSB; § 49 Abs. 4 HSchG
Verweis	5) Feststellungsdiagnostik		Verweis
§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 VOSB	Die Lehrkräfte informieren im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses die Eltern über das Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung.		§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 VOSB
§ 9 Abs. 1 VOSB;	Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt eine förderdiagnostische Stellungnahme ein und richtet einen Förderausschuss ein, um eine Entscheidung über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu treffen.	Die Förderschullehrkraft erstellt förderdiagnostische Stellungnahmen im Rahmen eines Entscheidungsverfahrens nach § 9 VOSB. Sie übernimmt als Beauftragte oder Beauftragter an der allgemeinen Schule im Auftrag des Staatlichen Schulamtes den Vorsitz im Förderausschuss. Die Förderschullehrkraft nimmt zur fachlichen Anbindung sowie zum Erfahrungsaustausch an den regelmäßig stattfindenden Konferenzen des rBFZ teil.	§ 25 Abs. 6 Satz 1 VOSB; § 25 Abs. 2 Satz 5 VOSB § 27 Abs. 3 Satz 2 VOSB
§ 11 Abs. 1 VOSB	Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.		§ 11 Abs. 1 VOSB

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen		
Verweis	6) Gemeinsame Gestaltung des Unterrichts	Verweis
§ 51 Abs. 1 Satz 2 VOsB	Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule wirken bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung entsprechend dem individuellen Förderplan zusammen.	§ 51 Abs. 1 Satz 2 HSchG
§ 12 Abs. 1 Satz 2 VOsB; § 86 Abs. 2 Satz 1 HschG	Die Gestaltung des inklusiven Unterrichts orientiert sich an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und wird den Begabungen und Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht und fördert ihre aktive Teilhabe. Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 HSchG.	§ 12 Abs. 1 Satz 2 VOsB; § 86 Abs. 2 Satz 1 HschG
§ 86 Abs. 2 Satz 1 HschG; § 12 Abs. 1 bis 3 VOsB § 12 Abs. 5 VOsB	Sie gestaltet den inklusiven Unterricht mit geeigneten methodischen und didaktischen Ansätzen, die die Zieldifferenzierung unterstützen. Binnendifferenzierung, Tages- und Wochenplanarbeit, Projektlernen sowie die freie Arbeit eignen sich als Formen eines inklusiven Unterrichts.	Die Förderschullehrkraft erteilt Fördermaßnahmen in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahmen oder durch Förderkurse und unterrichtet in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen. Die Fördermaßnahmen knüpfen an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielen auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen.
§ 4 Abs. 2 Satz 1 VOsB; § 4 Abs. 2 Satz 2 VOsB		
Verweis	7) Zusätzliche Fördermaßnahmen	Verweis
§ 5 Satz 1 und 2 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule fördert die Schülerinnen und Schüler individuell und durch anlassbezogene Fördermaßnahmen.	Die Förderschullehrkraft leistet zusätzliche Fördermaßnahmen durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen und bei inklusiver Beschulung und entwickelt Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule.
§ 3 Abs. 1 VOsB § 52 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 49 Abs. 3 Satz 2 HSchG		
§ 25 Abs. 4 VOsB	Der Beratungs- und Förderauftrag wird im multiprofessionellen Austausch geklärt und in einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung mit Förderzielen dokumentiert.	§ 25 Abs. 4 VOsB

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	8) Organisation		Verweis
Bekanntmachung ABI 08/18 ¹	Die allgemeine Schule verortet die zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden im Stundenplan.	Die Förderschullehrkraft ist in der Regel mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang an der allgemeinen Schule eingesetzt.	Bekanntmachung ABI 08/18 ¹
Verweis	9) Kooperation		Verweis
§ 8 Abs. 2 Satz 4 VOiSB	Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage.		§ 8 Abs. 2 Satz 4 VOiSB
Verweis	10) Schulbezogenes Förderkonzept		Verweis
§ 37 Abs. 4 VOGSV	Das schulbezogene Förderkonzept unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen. Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.	Die Förderschullehrkraft wirkt bei der Schulentwicklung mit. Im Rahmen des schulischen Förderkonzepts werden die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote schriftlich konkretisiert und jährlich fortgeschrieben.	§ 25 Abs. 5 VOSB; § 8 Abs. 3 VOiSB
§ 8 Abs. 3 VOiSB	Das schulische Förderkonzept beschreibt die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler.		§ 8 Abs. 3 VOiSB

¹ Arbeitsvereinbarungen für Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht als Teil der Kooperationsvereinbarung zwischen rBFZ und allgemeiner Schule, Bekanntmachung im Amtsblatt 08/18, S. 930

